

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1680

Teilrevision Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und die dazugehörige Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) sind seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Laut § 104 WAG evaluiert der Regierungsrat periodisch die Wirksamkeit des Gesetzes und dessen Vollzug. Die Evaluierung hat gezeigt, dass das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz teilrevidiert werden muss. Mit Beschluss Nummer RG 0052/2020 vom 24. Juni 2020 hat der Kantonsrat die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes beschlossen. Mit der Annahme der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes muss auch eine Teilrevision der Vollzugsverordnung vorgenommen werden.

Die zu revidierenden Bestimmungen betreffen:

- Verankerung einer Altersgrenze für bewilligungspflichtige Kleinspiele;
- Transparenz bei der Offenlegung der staatlichen finanziellen Unterstützung für Projekte der Wirtschaftsförderung;
- Integration der Standortförderung in die Organisationseinheit Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes;
- Zuständigkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung;
- Präzisierung der Leitbehörde für die Bewilligungserteilung bei überkommunalen und regionalen Anlässen;
- Verankerung einer Mitteilungspflicht im Falle von bewilligungsfreien Kleinlotterien in der Anlassbewilligung;

1.2 Mitberichtsverfahren

Zur Teilrevision der Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wurde ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durchgeführt. Dieses dauerte vom 14. September 2020 bis 5. Oktober 2020.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat für Kanton und Gemeinde keine finanziellen Auswirkungen.

1.4 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 22^{bis} VWAG (neu) Altersgrenze

Bei Kleinspielen handelt es sich um Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere, welche weder automatisiert, interkantonal noch online durchgeführt werden (Art. 3 Bst. f Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017¹⁾). Gemäss § 38 Absatz 1 nWAG wird die Durchführung von Kleinspielen gemäss Artikel 41 Absatz 1 BGS zukünftig erlaubt und bewilligungspflichtig.

Kleinlotterien, wie Tombolas, Lottomatches u.ä., die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die Summe aller Einsätze 50'000 Franken nicht übersteigt, sind bewilligungsfrei (§ 38 Abs. 2 nWAG und Art. 41 Abs. 2 BGS).

Das BGS und die Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018²⁾ sind sehr ausführlich und regeln Kleinspiele weitgehend (insb. Begriffsdefinitionen, Bewilligungsvoraussetzungen, Durchführung, Strafbestimmungen). Um eine Wiederholung des Bundesrechts zu vermeiden, soll in der Verordnung zum WAG nur das Nötigste zusätzlich normiert werden.

Nach Artikel 72 Absatz 1 BGS werden Minderjährige von der Teilnahme an Spielbankenspielen und online durchgeführten Grossspielen ausgeschlossen. Für Kleinspiele werden weder im BGS noch in der kantonalen Gesetzgebung entsprechende Altersgrenzen festgelegt. Geldspielsucht wird von der Weltgesundheitsorganisation seit den 90er-Jahren als psychische Störung anerkannt. Man kann annehmen, dass nicht nur von Gross- sondern auch von Kleinspielen ein gewisses Suchtpotenzial ausgeht. Da Minderjährige besonders schutzbedürftig sind (so wird das Risiko exzessiven Geldspiels bei Jugendlichen als doppelt so hoch wie bei Erwachsenen eingeschätzt), sieht die revidierte Verordnung zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vor, dass sie an bewilligungspflichtigen Kleinspielen grundsätzlich nicht teilnehmen dürfen.

Trotz der möglichen Gefahren des Geldspiels sind aber Konstellationen denkbar, bei welchen es sich rechtfertigen kann, die in Absatz 1 aufgestellte Altersgrenze herabzusetzen oder ganz aufzuheben. So soll es etwa möglich sein, Minderjährigen zu erlauben, ihr Sackgeld anlässlich eines Säulirennens an der HESO zu verwetten. Absatz 2 gibt der Bewilligungsbehörde deswegen die Kompetenz, die Altersgrenze herabzusetzen oder ganz aufzuheben. Dabei hat sie sich immer am Gefährdungspotenzial des konkreten Spiels in Bezug auf Spielsucht und unangemessene Spieleinsätze zu orientieren. Hierbei sind beispielsweise die Höhe der Einsätze, die Art des Spiels und der Gewinne sowie die bereits von der Veranstalterin getroffenen Sicherheits- und Präventionsmassnahmen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird eine differenzierte und situationsgerechte Festsetzung der Altersgrenze ermöglicht.

Da das Suchtpotenzial von Pokerspielen als höher eingeschätzt wird als von anderen bewilligungspflichtigen Kleinspielen und kleine Pokerturniere erstmals ausserhalb von Spielbanken erlaubt werden, sieht Absatz 3 vor, dass hier die Altersgrenze nicht unter 16 Jahre herabgesetzt werden darf. Diese Regelung orientiert sich an Artikel 72 Absatz 2 BGS, wonach die interkantonale Behörde bei Grossspielen das Teilnahmealter je nach Gefährdungspotential bestimmen, es aber nicht unter 16 Jahre festlegen kann.

Mit diesen Regelungen soll dem unterschiedlichen Suchtpotenzial der verschiedenen bewilligungspflichtigen Kleinspielen, Rechnung getragen werden. Im Umkehrschluss soll es Minderjäh-

¹⁾ SR 935.51.

²⁾ SR 935.11.

rigen hingegen generell erlaubt sein, an bewilligungsfreien Kleinlotterien (Tombolas und Lottomatches u.ä.) gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS sowie Spielen, die auf einer einfachen Zufallsziehung oder ähnlichen Prozedur beruhen (z.B. Glücksrad, Schätzspiel u.ä.) teilzunehmen. Das Gefährdungspotenzial in Bezug auf Spielsucht und unangemessene Spieleinsätze erscheint bei bewilligungsfreien Kleinspielen als sehr klein.

§ 34^{bis} VWAG (neu) Förderungsmassnahmen

Das Verlangen nach Transparenz im Bereich der staatlichen Fördergelder hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Mit der Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Förderungsbeiträge zu veröffentlichen. Gleichzeitig wird der Regierungsrat ermächtigt, die Einzelheiten zu regeln.

Mit Absatz 1 Buchstabe a und b wird deshalb festgehalten, dass Förderungsmassnahmen ab einem Schwellenwert von 5'000 Franken jährlich veröffentlicht werden. Bei wiederkehrenden Förderungsmassnahmen ist der im Berichtsjahr ausgerichtete Betrag massgebend. Dieser wird jedes Jahr aufs Neue veröffentlicht.

Buchstabe a definiert, dass einmalige Förderungsmassnahmen ab einem Schwellenwert von 5'000 Franken veröffentlicht werden. Buchstabe b regelt, dass jährlich wiederkehrende Förderungsmassnahmen, die im Berichtsjahr in der Höhe von 5'000 Franken und mehr ausgerichtet werden, jedes Jahr aufs Neue veröffentlicht werden. Im Rahmen der Beurteilung und Gewährung von Förderungsgesuchen soll sichergestellt werden, dass Beiträge nicht gestaffelt werden, um die Veröffentlichung von Förderungsmassnahmen zu umgehen.

Der festgesetzte Schwellenwert von 5'000 Franken dient der pragmatischen Umsetzung. Sämtliche Förderungsmassnahmen des Berichtsjahres, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, werden zusammengezählt und summarisch veröffentlicht.

Die Bestimmung regelt die aktive Information. Das Öffentlichkeitsprinzip gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) wird dadurch nicht eingeschränkt. Zugangsgesuche gemäss § 12 InfoDG können auch zu Förderungsmassnahmen gestellt werden, welche nicht aktiv kommuniziert werden.

§ 34^{ter} VWAG (neu) Steuererleichterungen

Die Veröffentlichung der Förderungsmassnahmen in Form von Steuererleichterungen erfolgt von Amtes wegen, ohne dass eine individuelle Interessensabwägung der öffentlichen Interessen an Transparenz gegenüber allfälligen privaten Interessen an Geheimhaltung erforderlich wäre. Dies wird mit Absatz 1 zum Ausdruck gebracht. In der einmal jährlich veröffentlichten Übersicht werden nur die Empfängerinnen und Empfänger aufgeführt, deren Antrag im Berichtsjahr bewilligt wird. Aufgeführt werden auch der Standort der Empfängerin oder des Empfängers, der Erleichterungssatz (in Prozent) und die Dauer der Steuererleichterung sowie die Anzahl Arbeitsplätze, die durch das geförderte Vorhaben geschaffen oder neu ausgerichtet werden sollen.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe e VWAG (Lotterie und Geschicklichkeitsspiele)

Redaktionelle Änderung "Kleinspiele"

§ 41 Absatz 1 Buchstabe g VWAG (allgemeine Wirtschaftsförderung)

Gestrichen

§ 41 Absatz 2 Buchstabe d (neu) VWAG Standortförderung

Mit § 65 Absatz 2 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 24. Juni 2020¹⁾ werden der Fachstelle Standortförderung neue Aufgaben übertragen, insbesondere die übergeordnete Standortentwicklung des Kantons. Aus diesem Grund wird die Fachstelle Standortförderung per 1. Januar 2021 vom Amt für Wirtschaft und Arbeit in das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes überführt. Mit der Neuorganisation soll die Fachstelle Standortförderung massgeblich in der Steuerung und Umsetzung der Standortstrategie 2030 mitarbeiten. Damit wird die departementsübergreifende Umsetzung der Standortstrategie gestärkt.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe h VWAG (Tourismusförderung)

Gestrichen

§ 42 Absatz 2^{bis} (neu)

Die Fachstelle Standortförderung ist im Rahmen ihrer Aufgabe der Standortentwicklung auch für die Tourismusförderung zuständig. Mit dem Wechsel der Fachstelle Standortförderung in das Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes wird auch die strategische Tourismusförderung des Kantons in dieselbe Organisationseinheit überführt.

§ 41 Absatz 1 Buchstabe i VWAG (wirtschaftliche Landesversorgung)

Gestrichen

§ 41 Absatz 1^{bis} VWAG (neu) wirtschaftliche Landesversorgung

Die Zuständigkeit für die wirtschaftliche Landesversorgung im Kanton Solothurn liegt gemäss geltender Verordnung (§ 41 Abs. 1 Bst. i VWAG) beim Amt für Wirtschaft und Arbeit. Aufgrund der Neuausrichtung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist eine Änderung der Zuständigkeit angezeigt. Die vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) definierte Grundvoraussetzungen für einen kantonalen Delegierten oder eine kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) sowie dessen oder deren Anforderungsprofil drängen die Besetzung dieser Funktion mit dem Chef oder der Chefin des Kantonalen Führungsstabes (KFS) auf. Deshalb wurde mit Regierungsratsbeschluss (2017/1232) vom 4. Juli 2017 der Chef des KFS mit der Besetzung dieser Funktion per 1. Januar 2018 ernannt. Aus diesem Grund ist die Zuständigkeitsregelung in die Verordnung zum WAG aufzunehmen. Mit der Streichung des § 41 Absatz 1 Buchstabe i VWAG und des neu geschaffenen § 41 Absatz 1^{bis} VWAG wird diesem Zuständigkeitswechsel Rechnung getragen, indem der Chef oder die Chefin des KFS als kantonale Zentralstelle bezeichnet wird.

§ 41 Abs. 2 Bst. c VWAG (wirtschaftliche Landesversorgung)

Gestrichen

Mit der Teilrevision wird der Chef oder die Chefin des KFS, als Delegierter oder Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung, als kantonale Zentralstelle im Sinne von § 80 Absatz 1 WAG bezeichnet. Die Nennung der Aufgaben der kantonalen Zentralstelle (§ 80 Abs. 2 WAG) ist nicht abschliessend und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung und die erforderlichen Vorbereitungsmassnahmen regelmässig an die entsprechenden Entwicklungen angepasst werden müssen. Mit dem Passus von § 41 Absatz 2 Buchstabe c VWAG "soweit sie im Gesetz nicht anderen Organen übertragen sind" sind die Zuständigkeiten der Gemeinden im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung gemeint (§ 79 Abs. 1 Bst. b und § 81 Abs. 1 WAG). Vor dem Hintergrund der bereits durch das WAG festgelegten Aufga-

¹⁾ BGS 940.11.

benzuständigkeiten der wirtschaftlichen Landesversorgung macht eine Zuständigkeitsdelegation an das Volkswirtschaftsdepartement keinen Sinn mehr. Folglich ist § 41 Absatz 2 Buchstabe c VWAG zu streichen.

§ 42 Absatz 1^{bis} VWAG (neu) Überkommunale und regionale Anlässe

Laut § 100 Absatz 3 Buchstabe a WAG sind die Einheits- und Einwohnergemeinden für den Vollzug der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen gemäss § 9 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 WAG zuständig. Im Rahmen des Vollzuges koordinieren sie die verschiedenen Verfahren, sofern weitere kantonale oder kommunale Bewilligungen erforderlich sind, und eröffnen alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt (§ 42 VWAG).

Im Kanton Solothurn gibt es vermehrt Anlässe, die nicht nur an einem Ort konzentriert stattfinden, sondern sich über verschiedene Gemeindegebiete erstrecken, bspw. Sport- oder Kulturveranstaltungen (Start und Ziel nicht am gleichen Ort) oder Bike Days, SlowUp (Start und Ziel am gleichen Ort, aber über mehrere Gemeindegebiete gehend). Im Rahmen des Vollzuges der Bestimmungen über die Anlassbewilligungen, ist es deshalb vermehrt zu Fragen bezüglich der Zuständigkeit für die Erteilung der Anlassbewilligung gekommen. Auf Grund dessen soll die entsprechende Zuständigkeit bei überkommunalen Anlässen neu festgelegt werden. Mit § 42 Absatz 1^{bis} VWAG wird diese Lücke geschlossen, indem festgehalten wird, dass bei überkommunalen und regionalen Anlässen diejenige Einheits- oder Einwohnergemeinde die zuständige Leitbehörde und somit Bewilligungsbehörde ist, bei welcher die Hauptaktivität aus gastwirtschaftlicher Sicht stattfindet, beziehungsweise der Organisationsschwerpunkt liegt. Das Anbinden an die Hauptaktivität beziehungsweise an den Organisationsschwerpunkt scheint gerechtfertigt, da am Hauptstandort grundsätzlich die grösste Konzentration der Aktivität und somit auch der grösste Aufwand (bspw. Littering, Personenauflauf, Verkehrskonzentration u.a.m.) die Regel ist. Aus diesem Grund soll auch diejenige Einheits- oder Einwohnergemeinde für die Erteilung einer Anlassbewilligung zuständig sein, welcher der grösste Aufwand entsteht. Dadurch wird Klarheit bezüglich Zuständigkeit für die Erteilung der entsprechenden Anlassbewilligung geschaffen und für die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen eine Vereinfachung herbeigeführt, wenn sie sich für die Erteilung einer Anlassbewilligung nur an eine Behörde vor Ort wenden müssen. Bei Unklarheiten sollen die betroffenen Einwohner- oder Einheitsgemeinden gemeinsam über die finale Zuständigkeit entscheiden und eine Leitgemeinde bestimmen, welche das Verfahren koordiniert. Sollten sich die Einwohner- oder Einheitsgemeinden nicht einigen können, entscheidet das Amt für Wirtschaft und Arbeit, als zuständige Behörde für den Vollzug des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes, welches die Leitgemeinde ist.

§ 42 Absatz 2 VWAG

In Absatz 2 mussten redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, damit die Kompetenz der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinden sowohl für Absatz 1 als auch Absatz 1^{bis} gilt.

§ 42 Absatz 2^{bis} VWAG (neu)

Kleinlotterien, wie Tombolas, Lottomatches u.ä., können bewilligungsfrei durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Artikel 41 Absatz 2 BGS erfüllt sind. Damit die kantonale Vollzugsbehörde ihrer bundesgesetzlich fixierten Aufsichtspflicht nachkommen kann, soll für die bewilligungsfreien Kleinspiele eine Meldepflicht geschaffen werden. Diese Meldepflicht darf aber administrativ nur geringen Aufwand generieren. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden erteilen bereits heute Anlassbewilligungen für Lottomatches und Tombolas, die auf dem Gemeindegebiet durchgeführt werden, wenn gleichzeitig gastwirtschaftliche Tätigkeiten angeboten werden. Die Veranstalter melden diese Lottomatches und Tombolas bei den Einwohner- und Einheitsgemeinden, zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung, an. Sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt, können deshalb die Lottomatches und Tombolas weiterhin in der Anlassbewilligung aufgeführt werden. Eine

Kopie dieser Anlassbewilligung ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zuzustellen. Dadurch erhält das Amt Kenntnis über diese bewilligungsfreien Kleinlotterien und kann seine Aufsicht wahrnehmen.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5232)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst: einspruchsverfahren; Logistik und Justiz)
Fraktionspräsidien (5)
GS, BGS

Veto Nr. 459 Ablauf der Einspruchsfrist: 25. Januar 2021.

Verteiler Verordnung

Amt für Wirtschaft und Arbeit